

## Forum A

Leistungen zur Rehabilitation und Teilhabe  
– Diskussionsbeitrag Nr. 3/2013 –

16.01.2013

### **Anspruch auf einen schwenkbaren Autositz gegen die Krankenkasse?** Anmerkung zu BSG, Urteil vom 02.02.2012, Az. B 8 SO 9/10 R

*Von Rechtsanwalt Gottfried Krutzki, Frankfurt am Main*

Im vorliegenden Fall hatte das Bundessozialgericht (BSG) erneut Gelegenheit, Hilfsmittel der medizinischen Rehabilitation von solchen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft abzugrenzen. Gleichzeitig hat es einen Markstein für die Leistungsvoraussetzungen der Eingliederungshilfe gesetzt.

#### **I. Thesen des Autors**

- 1. Die Krankenkassen erbringen Hilfsmittel zum Ausgleich einer Mobilitätsbehinderung nur für typisierte Bedarfslagen.**
- 2. Mit der Entscheidung, dass die Sozialhilfeträger bei Leistungen der Eingliederungshilfe die individuelle Bedarfssituation, die altersspezifischen Bedarfslagen und die Wünsche des Antragsstellers zu berücksichtigen haben, hat das BSG eine Neukonzeption der Eingliederungshilfe vorgenommen.**

#### **II. Wesentliche Aussagen des Urteils**

- 1. Durch die Krankenversicherung wird das Grundbedürfnis „Erschließung eines gewissen körperlichen Frei-raums“ nur im Sinne eines Basisausgleichs sichergestellt. Es gilt ein abstrakter Maßstab.**
- 2. Ob ein behinderter Mensch im Sinne der Eingliederungshilfeverordnung (EinglHVO) auf ein Kraftfahrzeug angewiesen ist, ist anhand eines Vergleichs mit den Möglichkeiten eines nichtbehinderten Menschen zu ermitteln. Der Träger der Eingliederungshilfe hat nicht nur eine Grundversorgung sicherzustellen, auch wenn ein Hilfsmittel eine Leistung zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft ist,.**

### III. Der Fall

Die 1984 geborene Klägerin ist blind, schwerhörig und teilweise gelähmt (Grad der Behinderung von 100, Merkzeichen „G“, „aG“, „H“, „RF“ und „Bl“). Sie erhält Leistungen bei häuslicher Pflege nach dem SGB XI für schwerstpflegebedürftige Menschen (Pflegestufe III) und ist in einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) tätig.

Die Kosten für die werktäglichen Fahrten zwischen ihrer Wohnung und ihrer Arbeitsstätte durch einen Fahrdienst trug der überörtliche Sozialhilfeträger, die Kosten für Fahrten zum Arzt die Krankenkasse. Für private Fahrten nutzte sie den Behindertenfahrdienst ihrer Kommune, den sie allerdings nur für „bis zu vier Fahrten je Monat mit einer Wegstrecke von jeweils bis zu 35 km“ in Anspruch nehmen kann.

Anfang März 2004 beantragte die Klägerin bei ihrer Krankenkasse die Übernahme der Kosten für einen behindertengerechten Umbau eines Neuwagens, den sie zu diesem Zeitpunkt bereits bestellt hatte und der Ende April geliefert wurde. Der Antrag wurde am 5. April 2004 abgelehnt. Ohne die Entscheidung der Krankenkasse abzuwarten, stellte die Klägerin am 22. März 2004 bei der Stadt H. als örtlicher Trägerin der Sozialhilfe einen Antrag auf Übernahme der Kosten für die Anschaffung und den Einbau eines schwenkbaren Autositzes in Höhe von 7934,76 Euro, den diese an den überörtlichen Sozialhilfeträger weiterleitete. Mit Bescheid vom 17. Mai 2004 lehnte dieser den Antrag ab und führte zur Begründung an, dass die Klägerin über ausreichendes Vermögen verfüge und den Bedarf auch bereits selbst gedeckt habe, sodass sie auf Leistungen der Eingliederungshilfe in diesem Fall nicht angewiesen sei.

Gegen den Bescheid des Sozialhilfeträgers legte die Klägerin Widerspruch und, nachdem diesem nicht abgeholfen wurde, Klage vor dem Sozialgericht Aachen ein. Auch in

diesem Verfahren und im folgenden Berufungsverfahren unterlag die Klägerin<sup>1</sup>.

Auf die Revision der Klägerin hob das BSG das Urteil des Landessozialgerichts (LSG) auf und verwies den Fall zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an dieses Gericht zurück. Das LSG werde insbesondere zu prüfen haben, ob die Klägerin ihren Hilfebedarf aus eigenem Einkommen und Vermögen decken kann und ob die Klägerin im Sinne des § 9 Abs. 2 Nr. 11 EinglHVO auf ein Kraftfahrzeug angewiesen ist. Im Folgenden soll die Entscheidung des BSG im Hinblick auf die Zuständigkeitsabgrenzung der Leistungspflicht der Krankenkassen und der Sozialhilfeträger bei Hilfsmitteln dargestellt und kommentiert werden.<sup>2</sup>

### IV. Die Entscheidung und deren Folgen

Wie schon beim Kraftknotenfall<sup>3</sup> hebt das BSG hervor, dass ein Hilfsmittel sowohl Leistungsgegenstand der Krankenversicherung unter den Voraussetzungen des § 33 SGB V als auch eine Leistung zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft nach § 55 Abs. 2 Nr. 1 SGB IX i. V. m. §§ 53 ff. SGB XII, EinglHVO sein kann.

Im Leistungsbereich der Krankenkasse umfasst der Ausgleich einer Mobilitätsbehinderung nach § 33 SGB V die Grundbedürfnisse

- Erschließung eines persönlichen Frei- raums im Nahbereich
- Sicherstellung des Schulweges für schulpflichtige Kinder
- Sicherstellung der Fähigkeit, aufrecht zu sitzen, für Wachkomapatienten und schwerstbehinderte Menschen (z. B.

<sup>1</sup> SG Aachen, Urt. v. 08.08.2007 – S 19 SO 35/05 – (juris) sowie LSG NRW, Urt. v. 22.02.2010 – L 20 SO 75/07 – (juris).

<sup>2</sup> Die Entscheidung wird auch im Hinblick auf die Auslegung des § 14 SGB IX noch zu kommentieren sein.

<sup>3</sup> BSG, Urt. v. 20.11.2008 – B 3 KR 16/08 R – (juris).

Tetraparese) zum Aufsuchen von Ärzten und Therapeuten.

Es handelt sich hierbei um typisierte Bedarfslagen.

Dem gegenüber öffnet sich die Eingliederungshilfe der individuellen Bedarfssituation und berücksichtigt individuelle Wünsche und altersspezifische Bedarfslagen. Das Landesozialgericht Nordrhein-Westfalen hatte den Anspruch auf einen schwenkbaren Autositz mit der Begründung abgewiesen, dass die schwerstbehinderte 20-jährige Klägerin nicht auf ein Auto „angewiesen“ sei (§ 9 Abs. 2 EinglHVO), weil sie nur Anspruch auf eine „Grundversorgung“ habe, welche mit den Behindertenfahrten der Kommunen von viermal wöchentlich angemessen abgedeckt werde. Diesen Rechtssatz der „Grundversorgung“ verwirft das BSG und korrigiert damit eine jahrzehntelange Rechtsprechung der Instanzgerichte.

Das BSG betont den „individuellen und personenzentrierten“ Maßstab für die Prüfung der Erforderlichkeit der Eingliederungshilfe. Dieser schließt die Wünsche des Betroffenen und die Art und Schwere seiner Behinderung mit ein. In § 9 Abs. 2 Nr. 11 EinglHVO sind „Art und Schwere“ ausdrückliche Tatbestandsmerkmale.

Das BSG verlangt von den Instanzgerichten, dass sie die altersspezifischen Kontaktbedürfnisse einer Heranwachsenden im Alter von 20 Jahren berücksichtigen und dabei die Umweltkontakte der gleichaltrigen nichtbehinderten Heranwachsenden als Vergleichsmaßstab wählen. Bei jungen Menschen in diesem Alter bestehen Bedürfnisse wegen verstärkter gesellschaftlicher Aktivitäten (z. B. im Verein), wegen beruflicher Orientierung und der Suche nach dauerhaften Beziehungen. Eine Pauschalisierung der Kontakte auf das Maß von vier Besuchsfahrten im Monat durch den Behindertenfahrdienst ist damit unvereinbar.

Das BSG hat das Profil der Eingliederungshilfe neu konzipiert. Das Urteil ist eine Herausforderung für die Träger der Eingliederungshilfe und die Instanzgerichte. Es ist ein wichtiger Baustein, um den Anspruch behinderter Menschen auf gleichberechtigte Teilhabe nach § 1 SGB IX i. V. m. Art. 3 Abs. 3 Satz 2 Grundgesetz zu verwirklichen.

---

Ihre Meinung zu diesem Diskussionsbeitrag ist von großem Interesse für uns. Wir freuen uns auf Ihren Beitrag.

---